



Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Biogasanlage Allgayer, Faßmacherhof, Aulendorf

Antragsteller/in: Biogas Allgayer, Faßmacherhof, 88326 Aulendorf

Die Biogas Allgayer, vertreten durch Herrn Andreas Allgayer, beantragt die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz auf den Flst. Nr. 424, 417, 418, Gemarkung Aulendorf zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage. Die Biogasanlage soll innerhalb des Bebauungsplangebietes u.a. um ein weiteres BHKW (Feuerungswärmeleistung von 2,16 MW) und um einen Gärrestlagerbehälter (Durchmesser 18 m) vergrößert werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

Das neue BHKW dient dem Flex-Betrieb (bedarfsgesteuerter Lastenausgleich). Es erfolgt keine Erhöhung des Substratinputs. Durch den neuen Motor und die erhöhten Anforderungen der

Bankverbindung:

IBAN: DE87 6505 0110 0048 0003 23



www.rv.de



[landkreis.ravensburg](https://www.facebook.com/landkreis.ravensburg)



[landkreis.ravensburg](https://www.instagram.com/landkreis.ravensburg)



44. Bundesimmissionsschutzverordnung ist eher mit einer Reduzierung der Stickstoffdeposition zu rechnen.

Durch das Vorhaben wird Fläche versiegelt (vor allem durch den neuen Gärrestbehälter und die Erweiterung des Betriebsgebäudes). Diese Fläche liegt jedoch innerhalb des Bebauungsplangebiets.

Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden, werden gemäß den Anforderungen der AwSV ausgeführt.

Das Vorhaben hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter und den Menschen.

In der näheren Umgebung befinden sich weder Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete noch Naturschutzgebiete. Die vorhandenen Biotope werden nicht beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen sind nach den jeweiligen einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 des UVPG keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 29.08.2022

Harald Sievers, Landrat